



Rat der  
Europäischen Union

184312/EU XXVII. GP  
Eingelangt am 15/05/24

Brüssel, den 6. Mai 2024  
(OR. en)

9720/24

COCON 21  
VISA 74  
FREMP 232  
FRONT 157

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 6. Mai 2024

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: C(2024) 2857 final

---

Betr.: DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION vom 6.5.2024 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/997 des Rates im Hinblick auf den maschinenlesbaren Bereich des EU-Rückkehrausweises

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2024) 2857 final.

---

Anl.: C(2024) 2857 final

---

9720/24

ck

RELEX.5

DE



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 6.5.2024  
C(2024) 2857 final

**DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 6.5.2024**

**zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/997 des Rates im Hinblick auf den  
maschinenlesbaren Bereich des EU-Rückkehrausweises**

**DE**

**DE**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

In der Richtlinie (EU) 2019/997 des Rates<sup>1</sup> werden Vorschriften für die Bedingungen und das Verfahren für die Ausstellung eines EU-Rückkehrausweises für nicht vertretene Bürger in Drittländern sowie ein einheitliches Format für diesen Ausweis festgelegt.

Nach Artikel 8 der genannten Richtlinie müssen die EU-Rückkehrausweise aus einem einheitlichen EU-Rückkehrausweisformular und einer einheitlichen EU-Rückkehrausweismarke bestehen. Das Formular und die Marke müssen den Spezifikationen entsprechen, die in den Anhängen I und II der genannten Richtlinie und den zusätzlichen technischen Spezifikationen gemäß Artikel 9 der genannten Richtlinie festgelegt sind.<sup>2</sup> Auf der einheitlichen EU-Rückkehrausweismarke sind die in Anhang II genannten Eintragungsfelder und der maschinenlesbare Bereich entsprechend den in Teil 3 des Dokuments 9303 der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO)<sup>3</sup> festgelegten Standards auszufüllen.

Nach Anhang II Nummer 10 der Richtlinie (EU) 2019/997 muss die einheitliche EU-Rückkehrausweismarke die maßgeblichen maschinenlesbaren Informationen gemäß dem ICAO-Dokument 9303 enthalten, die die Kontrollen an den Außengrenzen erleichtern. Die Großbuchstaben „AE“ sind als die ersten beiden Zeichen des maschinenlesbaren Bereichs zu verwenden, um das Dokument als EU-Rückkehrausweis auszuweisen. Die Verwendung dieser beiden Buchstaben entsprach den zum Zeitpunkt der Annahme der Richtlinie (EU) 2019/997 geltenden ICAO-Vorschriften.<sup>4</sup>

In seiner Sitzung vom 26. Februar bis 1. März 2024 billigte das „Facilitation Panel“ der ICAO die Verwendung der Großbuchstaben „PU“ für aus einem Blatt bestehende Rückkehrausweise.<sup>5</sup>

### **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Vor dem Erlass des vorliegenden delegierten Rechtsakts konsultierte die Kommission am 2. Februar 2024 die Expertengruppe für das Recht nicht vertretener Bürger auf konsularischen Schutz im Ausland.

Das Europäische Parlament und der Rat wurden über die Sitzung der Expertengruppe, in der ein Entwurf des vorliegenden Rechtsakts erörtert wurde, unterrichtet, sodass beide Organe im Einklang mit der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung von 2016<sup>6</sup> und

<sup>1</sup> Richtlinie (EU) 2019/997 des Rates vom 18. Juni 2019 zur Festlegung eines EU-Rückkehrausweises und zur Aufhebung des Beschlusses 96/409/GASP (ABl. L 163, 20.6.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2019/997/oj>).

<sup>2</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2452 der Kommission vom 8. Dezember 2022 zur Festlegung zusätzlicher technischer Spezifikationen für den EU-Rückkehrausweis gemäß der Richtlinie (EU) 2019/997 des Rates (ABl. L 320 vom 14.12.2022, S. 47, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec\\_impl/2022/2452/oj](http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2022/2452/oj)).

<sup>3</sup> <https://www.icao.int/publications/pages/publication.aspx?docnum=9303>

<sup>4</sup> Die allgemeinen Vorschriften sahen vor, dass zur Bezeichnung der besonderen Art des Dokuments zwei Zeichen, von denen das erste A, C oder I ist, verwendet werden und dass das zweite Zeichen im Ermessen des ausstellenden Staates oder der ausstellenden Organisation liegt, wobei allerdings V nicht verwendet und C nicht nach A verwendet werden darf.

<sup>5</sup> <FALP/13-WP/4> und TAG/TRIP/4-WP/5.

<sup>6</sup> Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree\\_interinstit/2016/512/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj)).

der ihr beigefügten Verständigung über delegierte Rechtsakte alle relevanten Unterlagen zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten erhalten haben.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Zur Verwirklichung der Ziele der Richtlinie (EU) 2019/997 wird der Kommission in Artikel 8 Absatz 3 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Änderung der Anhänge I und II zu erlassen, um dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen.

Um sicherzustellen, dass die EU-Rückkehrausweise fortlaufend mit dem technischen Fortschritt bei den internationalen Standards für solche Dokumente Schritt halten, ist es nach Auffassung der Kommission erforderlich, in Anhang II Nummer 10 der Richtlinie (EU) 2019/997 den Verweis auf die Großbuchstaben „AE“ als die ersten beiden Zeichen des maschinenlesbaren Bereichs durch die Großbuchstaben „PU“ zu ersetzen (Artikel 1 der vorliegenden Richtlinie).

Nach Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2019/997 müssen die Mitgliedstaaten die genannte Richtlinie innerhalb von 24 Monaten nach Annahme der zusätzlichen technischen Spezifikationen gemäß Artikel 9 der genannten Richtlinie in nationales Recht umsetzen. Da der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2452 der Kommission am 8. Dezember 2022 erlassen wurde, ist das betreffende Datum der 9. Dezember 2024. Die Mitgliedstaaten müssen die Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/997 ab dem 9. Dezember 2025 anwenden. Artikel 2 der vorliegenden Richtlinie enthält Umsetzungsvorschriften, die an die für die Richtlinie (EU) 2019/997 geltenden Vorschriften angeglichen sind.

# **DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 6.5.2024**

## **zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/997 des Rates im Hinblick auf den maschinenlesbaren Bereich des EU-Rückkehrausweises**

**DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2019/997 des Rates vom 18. Juni 2019 zur Festlegung eines EU-Rückkehrausweises und zur Aufhebung des Beschlusses 96/409/GASP<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Richtlinie (EU) 2019/997 werden Vorschriften für die Bedingungen und das Verfahren für die Ausstellung eines EU-Rückkehrausweises für nicht vertretene Bürger in Drittländern sowie ein einheitliches Format für diesen Ausweis festgelegt.
- (2) Nach Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2019/997 müssen die EU-Rückkehrausweise aus einem einheitlichen EU-Rückkehrausweisformular und einer einheitlichen EU-Rückkehrausweismarke bestehen. Das Formular und die Marke müssen den Spezifikationen entsprechen, die in den Anhängen I und II der genannten Richtlinie und den zusätzlichen technischen Spezifikationen gemäß Artikel 9 der genannten Richtlinie festgelegt sind. Auf der einheitlichen EU-Rückkehrausweismarke sind die in Anhang II der Richtlinie (EU) 2019/997 genannten Eintragungsfelder und der maschinenlesbare Bereich entsprechend den in Teil 3 des Dokuments 9303 der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) festgelegten Standards auszufüllen.
- (3) Nach Anhang II Nummer 10 der Richtlinie (EU) 2019/997 muss die einheitliche EU-Rückkehrausweismarke die maßgeblichen maschinenlesbaren Informationen gemäß dem ICAO-Dokument 9303 enthalten, die die Kontrollen an den Außengrenzen erleichtern. Die Großbuchstaben „AE“ sind als die ersten beiden Zeichen des maschinenlesbaren Bereichs zu verwenden, um das Dokument als EU-Rückkehrausweis auszuweisen.
- (4) Zum Zeitpunkt der Annahme der Richtlinie (EU) 2019/997 enthielten die ICAO-Richtlinien keine spezifischen Vorschriften für die ersten beiden Zeichen, die im maschinenlesbaren Bereich von Rückkehrausweisen zu verwenden sind.
- (5) In seiner Sitzung vom 26. Februar bis 1. März 2024 billigte das „Facilitation Panel“ der ICAO die Verwendung der Großbuchstaben „PU“ in aus einem Blatt bestehenden Rückkehrausweisen.
- (6) Um sicherzustellen, dass die EU-Rückkehrausweise fortlaufend mit dem technischen Fortschritt bei den internationalen Standards für solche Dokumente Schritt halten, ist es erforderlich, in Anhang II der Richtlinie (EU) 2019/997 den Verweis auf die Großbuchstaben „AE“ als die ersten beiden Zeichen des maschinenlesbaren Bereichs durch die Großbuchstaben „PU“ zu ersetzen.

---

<sup>1</sup>

ABl. L 163 vom 20.6.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2019/997/oi>

- (7) Die Richtlinie (EU) 2019/997 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (8) Um sicherzustellen, dass die Richtlinie (EU) 2019/997 ab dem Zeitpunkt des Beginns ihrer Anwendung, der durch Bezugnahme auf den Erlass des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2452 der Kommission<sup>2</sup> festgelegt wird, vollständig dem technischen Fortschritt entspricht, sollte der in der vorliegenden Richtlinie festgelegte technische Standard ab dem Tag gelten, an dem die Richtlinie (EU) 2019/997 Anwendung findet —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

### *Artikel 1*

In Anhang II der Richtlinie (EU) 2019/997 erhält Nummer 10 folgende Fassung:

„10. Die einheitliche EU-Rückkehrausweismarke enthält die maßgeblichen maschinenlesbaren Informationen gemäß dem ICAO-Dokument 9303, die die Kontrollen an den Außengrenzen erleichtern. Die Großbuchstaben ‚PU‘ sind als die ersten beiden Zeichen des maschinenlesbaren Bereichs zu verwenden, um das Dokument als EU-Rückkehrausweis auszuweisen. Der maschinenlesbare Bereich enthält einen sichtbaren Hintergrunddruck mit den Worten ‚Europäische Union‘ in allen Amtssprachen der Union. Dieser Text darf die technischen Merkmale des maschinenlesbaren Bereichs oder dessen Auslesbarkeit nicht beeinflussen.“

### *Artikel 2*

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am 9. Dezember 2024 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem 9. Dezember 2025 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

### *Artikel 3*

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

---

<sup>2</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2452 der Kommission vom 8. Dezember 2022 zur Festlegung zusätzlicher technischer Spezifikationen für den EU-Rückkehrausweis gemäß der Richtlinie (EU) 2019/997 des Rates (ABl. L 320 vom 14.12.2022, S. 47, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec\\_impl/2022/2452/oi](http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2022/2452/oi)).

*Artikel 4*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 6.5.2024

*Für die Kommission  
Die Präsidentin  
Ursula VON DER LEYEN*